

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG

1. Antrag

Der untenstehende Antragsteller beantragt die Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG des Wegebausträgers zur Nutzung des durch ihn verwalteten Straßennetzes zur Verlegung (Errichtung) einer neuen und/oder Änderung (Erweiterung) einer vorhandenen Telekommunikationslinie (TK-Linie).

Die TK-Linie (§ 3 Nr. 64 TKG) besteht aus¹:

- ☐ Kabel(n)
- ☐ Kabelkanalrohr(e)
- ☐ Kabelschacht /-schächte
- ☐ Schalt- und Verzweigungseinrichtung(en) (MfG, KVz, NVt, EnAS, POP-Gehäuse usw.)²
- ☐ Masten (und Unterstützungen) + oberirdisch geführte Kabel
- ☐ Small-Cell
- ☐ _____

2. Antragsteller

2.1 Wegenutzungsberechtigter

Name/Firma:	
Adresse:	

2.2 Ansprechperson des Wegenutzungsberechtigten oder Bevollmächtigter

Name/Firma:	
Ansprechpartner:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Geschäftszeichen:	
Bei einer Bevollmächtigung ist die Vollmacht dem Antrag beizufügen.	

2.3 Wegenutzungsberechtigung

Dem Antragsteller wurde durch die Bundesnetzagentur eine Wegenutzungsberechtigung nach § 125 Abs. 1 TKG verliehen.
☐ Die Urkunde über die Verleihung ist dem Antrag in Kopie beigelegt.
☐ Die Urkunde über die Verleihung liegt der Straßenbaubehörde bereits in Kopie vor.

2.4 Empfänger (Zustellung) des Zustimmungsbescheids (keine Mehrfachnennung)

- ☐ Wegenutzungsberechtigter gemäß 2.1
- ☐ Bevollmächtigter gemäß 2.2
- ☐ Rechnungsempfänger gemäß 2.5
- ☐ Sonstiger Empfänger:

Name/Firma:	
Adresse:	
E-Mail:	

2.5 Rechnungsempfänger für evtl. anfallende Gebühren, wenn abweichend zu 2.1 oder 2.2

Name/Firma:	
Adresse:	
E-Mail:	

¹Mehrfachauswahl bei räumlichem und zeitlichem Zusammenhang der TK-Linie möglich

²Ggfs. Abkürzungsverzeichnis zu:

MfG: Multifunktionsgehäuse | KVz: Kabelverzweiger | NVt: Netzverteiler | EnAS: Energieanschlusssäule
POP-Gehäuse: Point-Of-Presence-Gehäuse

3. Vorhaben

Straßenbezeichnung(en) mit Ortsangabe:	
Bei Straßen in der Baulast des Bundes, Landes, Kreises von - bis Abschnitt/ Station	
Geplante Bauzeit:	
Eine ausführliche Beschreibung (Erläuterung des Vorhabens, der geplanten Baumethode, etc.) sowie das Datenblatt für Bundes-, Staats-/Landes- und Kreisstraßen liegen bei. Bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Eigentum der Gemeinde ist kein Datenblatt erforderlich, sofern die Planunterlagen die Anforderungen an einen vollständigen Lageplan (siehe unten) erfüllen. Für einen vollständigen Antrag liegen bei ☐ Übersichtslageplan im geeigneten Maßstab mit Verortung des Vorhabens, Stationierung ☐ Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Darstellung 1. der Fahrbahnkante und Name/Nummer der Straße 2. Grenze des Straßengrundstücks 3. der geplanten TK-Linie mit deren Bestandteilen und textlichen Angaben zu: a. Abstand der TK-Linie zum Fahrbahnrand (Asphaltkante, Bordstein, etc.) bei Legung außerorts oder innerorts im Fahrbahnbereich b. Umfang der TK-Linie (Anzahl, Dimension, Art; Beiblatt für Schalt- und Verzweigungseinrichtungen) c. Mindestüberdeckung der TK-Linie d. Bauweise 4. Angabe, ob Verlegung unter Nutzung der eigenen Bestandstrasse erfolgt (nachrichtliche Darstellung) Hinweis und Konsequenz bei Nicht-Beachtung vorhandener besonderer Anlagen: Der Antragsteller hat Rücksicht auf vorhandene (besondere) Anlagen anderer Träger (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 132, 133 TKG) zu nehmen. Eine frühzeitige Spartenabfrage stellt eine schnelle Umsetzung des Vorhabens sicher. Die Berücksichtigung der Fremd- und Eigensparten bereits in der Planung gewährleistet, dass die geplante Verlegung tatsächlich möglich ist. Sollte das Vorhaben nicht wie beantragt umsetzbar sein, darf es ohne die erforderliche, neue Zustimmung nicht auf andere Weise umgesetzt werden und es droht die Anordnung eines Baustopps durch den Wegebausträger.	

☐ Das Vorhaben schließt eine Legung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ein (z.B. ATB-BeStra, DIN 18220)
☐ Das Vorhaben schließt eine Legung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik bezüglich der Bauweise und/oder der Mindestüberdeckung ein (§ 127 Abs. 7 TKG)
Bei einer Verlegung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik bezüglich der Bauweise und/oder der Mindestüberdeckung übernimmt der Antragssteller gemäß § 127 Abs. 7 TKG die Kosten, die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehen oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand.

Oberirdische TK-Linien (§ 127 Abs. 6 TKG)

☐ Das Vorhaben schließt eine oberirdische Verlegung ein ☐ Eine Stellungnahme der o. g. Gemeinde zu städtebaulichen Belangen liegt bei. ☐ Eine Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich. ☐ Es sollen vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden.
Hinweis § 127 Abs. 6 TKG sieht die Abwägung der Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulicher Belange im Rahmen des Zustimmungsverfahrens durch den Wegebausträger vor. Die frühzeitige Einholung der Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen kann daher zu einer Beschleunigung der Zustimmung beitragen. Bei Ablehnung muss die Abwägung dem Antragsteller in Textform dargelegt werden.

4. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen
☐ liegen vor.
☐ sind beantragt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags sowie der beigefügten Anlagen werden versichert. Falsche Angaben können zu einer (Teil-)Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen.

Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 127 Abs. 1 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Ort, Datum	Unterschriften

Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)“

Zu 2.3:

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sind die Wegenutzungsberechtigten unter folgenden Link abrufbar:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Wegerecht/start.html>

Zu 3 (Straßenbezeichnung mit Ortsangabe):

Die Abschnittsangabe unter 3. dient der groben Verortung des Vorhabens. Die Detailangaben erfolgen über die Lagepläne bzw. Trassenabschnitte.

Zu 3 (geplante Bauzeit):

Es soll ein möglichst konkreter Ausführungszeitraum angegeben werden, damit eine Kollision mit anderen Maßnahmen geprüft werden kann.

Eine Quartalsangabe oder von/bis Monatsangabe ist zulässig. Allerdings löst die Angabe keine Verbindlichkeit aus, da Verzögerungen beim Bau oder durch andere Genehmigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Zu 3 (Übersichtslageplan):

Für den Übersichtslageplan eignet sich außerorts in der Regel ein Maßstab von 1:25:000, innerorts in der Regel ein Maßstab von 1:5.000 oder 1:10:000. Im Einzelfall kann jedoch auch ein anderer Maßstab sinnvoll und verhältnismäßig sein.

Zu 3:

Der in geeignetem Maßstab als Anlage beizufügende Trassenplan sowie die Vorhabensbeschreibung sind wesentlicher Bestandteil des Antrags. Als geeigneter Maßstab wird im Regelfall 1:500 bzw. 1:1000 angesehen. Aus dem Lageplan müssen der Straßenverlauf und die Grundstücksgrenzen ersichtlich sein. Ausreichend ist hierfür beispielsweise eine Luftaufnahme/ Satellitenkarte mit Katasterdaten (z.B. Orthofoto). Der Trassenplan/ Die Planunterlagen¹ in der vom Wegebausträger geprüften und ggfs. mit Änderungen und Ergänzungen versehenen Fassung werden Bestandteil des Zustimmungsbescheids. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, Maßnahmen zu Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Verkehrssicherungspflichten, sowie die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Verwaltungspraxis bei der Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten regeln (§ 127 Abs. 8 TKG).

Oberirdisch geführte TK-Linie

Nach § 127 Abs. 6 TKG hat der Wegebausträger im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die berührten städtebaulichen Belange abzuwägen. Das gesetzlich normierte, überragende, öffentliche Interesse für die Verlegung oder Änderung von TK-Linien nach § 1 Abs. 1 TKG ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Antragsteller kann dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich

- die vom geplanten Linienverlauf betroffenen Städte bzw. Gemeinden im Antrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt als Anlage bezeichnen,
- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung den berührten Städten und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen,
- die Stellungnahmen der Städte bzw. Gemeinden ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen sowie
- darlegen, ob vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.

Zu 4:

Weitere behördliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten (z. B. Straßenverkehr, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalpflege, Bauordnungsrecht, Bundesimmissionsschutzrecht) sind vom Antragsteller gesondert einzuholen. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit den Trägern besonderer Anlagen (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 132, 133 TKG) vorzunehmen.